

ihrer marxistisch-leninistischen Partei die gesamte Bevölkerung, organisiert sie ihr aktives Handeln in allen für die Gesellschaft wichtigen Fragen. Der sozialistische Staat verfügt über alle notwendigen Mittel, um die Klasseninteressen der Arbeiterklasse verbindlich durchzusetzen und vor jeglichen Beeinträchtigungen und konterrevolutionären Anschlägen zuverlässige schützen.² Von großer Bedeutung dafür ist das sozialistische Recht, mit dessen Hilfe der Staat die Entwicklung der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen im Interesse des Sozialismus lenkt und organisiert.

Die wachsende Rolle des sozialistischen Staates in der sozialistischen Gesellschaft ist in erster Linie eine Frage der Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.³ Das bedingt, mit der Stärkung der Autorität der Volksvertretungen auch die Arbeitsweise des Staatsapparates zu qualifizieren und ihn immer enger mit den Werktätigen zu verbinden.

Im Gegensatz zum Kapitalismus, der durch den antagonistischen Widerspruch zwischen Staatsmacht und Volk charakterisiert ist, der formal das Prinzip der Gewaltenteilung vertritt, praktisch aber in allen wichtigen Fragen die Exekutive über die Legislative stellt, bringt der Sozialismus auf der Grundlage der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse und des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln einen grundsätzlich neuen Charakter der staatlichen Macht hervor. Alle Organe des sozialistischen Staates in der DDR sind im Prozeß des revolutionären Kampfes der Arbeiterklasse zur Verwirklichung der Volkssouveränität entstanden. Zwischen ihnen und den werktätigen Massen ist der für den Kapitalismus typische Gegensatz ein für allemal überwunden. Die Organe des sozialistischen Staates bilden ein einheitliches System, dessen politische Grundlage die vom Volk gewählten staatlichen Machtorgane sind.

Das *System der Staatsorgane* in der DDR umfaßt:

- die gewählten *staatlichen Machtorgane*, die Volksvertretungen, die von der Volkskammer über die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen bis zu den Gemeindevertretungen reichen,
- den Staatsrat als kollektives Staatsoberhaupt,
- den Nationalen Verteidigungsrat,
- den Ministerrat als Regierung der DDR sowie die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
- die örtlichen Räte und ihre Fachorgane in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden,
- die Gerichte,
- die Staatsanwaltschaft,
- die Schutz- und Sicherheitsorgane, zu denen die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen, die Organe der Staatssicherheit, die Organe des Ministeriums des Innern (die Deutsche Volkspolizei, die Feuerwehr und der Strafvollzug), die Zivilverteidigung und die Zollverwaltung gehören.

Als fester Bestandteil des Systems der Staatsorgane umfaßt davon der *Staatsapparat*: den Ministerrat, die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,

*!

² Vgl. *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie* — Lehrbuch, Berlin 1975, S. 199.

³ Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm, ..., a. a. O., S. 41.